

52. Inwiefern muß die durch §. 139 St.G.B.'s auferlegte Pflicht zur Anzeige des auf die Begehung eines gemeingefährlichen Verbrechens gerichteten Vorhabens auch noch nach dessen Vollendung erfüllt werden?

I. Straffenat. Ur. v. 7. Juni 1886 g. R. Rep. 1343/86.

I. Landgericht Mülhausen.

Gründe:

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch die Vorschrift des §. 139 St.G.B.'s, nach welcher die Anzeige von dem Vorhaben eines der darin bezeichneten Verbrechen gemacht werden muß, lediglich die Begehung dieser Verbrechen verhindert, nicht aber auch die Pflicht zur Anzeige bereits begangener Verbrechen auferlegt werden soll. Dadurch daß bereits zum Zwecke der Realisierung des verbrecherischen Vorhabens eine strafbare Handlung begangen worden ist, kommt indessen die auferlegte Pflicht nicht zum Wegfall, insofern eine weitere verbrecherische Thätigkeit zur Bervollständigung des gesetzlichen Thatbestandes des Verbrechens nicht ausgeschlossen erscheint, oder auch nur der zum Thatbestande des Verbrechens gehörige Erfolg der bereits begangenen verbrecherischen Thätigkeit noch nicht eingetreten ist. Denn

auch in dem letzteren Falle ist das verbrecherische Vorhaben noch nicht zur Erledigung gekommen, sondern es erweist sein Fortbestehen in dem Willen des Thäters, daß die von ihm in Bewegung gesetzten Kräfte sich bis zum Erfolge hin erstrecken sollen. Darum kann die Meinung nicht für richtig gehalten werden, daß, wenn einmal ein strafbarer Versuch vorliege, die Anwendbarkeit des §. 139 St.G.B.'s beseitigt sei, weil es sich dann um die Anzeige einer bereits begangenen That handele. Auch ergibt sich diese Unrichtigkeit aus den Worten des Gesetzes, welche nur dahin verstanden werden können, daß die Anzeige des Vorhabens so lange gefordert werde, als die Verhinderung der von ihm bezeichneten Verbrechen noch möglich sei. Vorliegend handelt es sich, da nach der Feststellung des Urtheiles die Absicht des Angeklagten B. nicht auf die Verwirklichung der möglichen verderblichen Folgen seiner vorsätzlichen, für den Transport der Eisenbahn gefährlichen Handlung gerichtet war, und sonach auch ein Versuch in dieser Richtung nicht ausgeführt worden ist, lediglich um das gemeingefährliche Verbrechen des §. 315 St.G.B.'s, zu dessen Vollendung die Verursachung der in dem zweiten Absätze dieses Paragraphen erwähnten schweren Körperverletzung, des Todes eines Menschen oder überhaupt irgend eines materiellen Schadens nicht gerechnet werden kann. Müßte sonach angenommen werden, daß das auf dieses Verbrechen gerichtete Vorhaben des Angeklagten B. bereits mit der stattgefundenen Vornahme der ihm zur Last gelegten gefährlichen Handlung und bezw. mit der hierdurch bedingten Vollendung des Verbrechens in Wegfall gekommen sei, so würde allerdings eine Pflicht zur Anzeige desselben für den Angeklagten A. nicht bestanden haben und die von demselben wegen unrichtiger Anwendung des §. 139 St.G.B.'s ergriffene Revisionsbeschwerde begründet erscheinen. Aber wenn auch die gemeingefährlichen Verbrechen zu ihrer Vollendung die Verwirklichung der herbeigeführten Gefahr nicht verlangen, so läßt sich doch ebensowenig behaupten, sie seien bereits mit der Vornahme der gefährlichen Handlung dergestalt vollendet, daß ihre Folgen nicht mehr zum Thatbestande des Verbrechens gerechnet werden dürften. Vielmehr gehören dieselben zu denjenigen Verbrechen, welche unerachtet ihrer eingetretenen Vollendung als Verbrechen fort dauern. Der Grund davon, daß die Verbrechen der Unterdrückung des Personenstandes und der Freiheitsberaubung, welche als Beispiele des fort dauernden Verbrechens erwähnt zu werden pflegen, sich über ihre

gesetzliche Vollendungszeit hinaus erstrecken, ist darin zu suchen, daß die Kausalität der Handlung nach dem Willen des Thäters ohne sein ferneres Zutun ununterbrochen gegen das Rechtsobjekt, gegen welches sie gerichtet worden war, in der Weise fortwirkt, daß in jedem Augenblick das nämliche Verbrechen zur Vollendung gebracht wird. So verhält es sich auch bei den gemeingefährlichen Verbrechen, solange der bei ihnen durch die Handlung herbeigeführte Zustand der Gefahr bestehen bleibt. Mit der gesetzlichen Vollendung des Verbrechens hört dieser Zustand keineswegs auf, sondern er ist erst dann beseitigt, wenn die Gefahr in ihre Verwirklichung umschlägt oder wegfällt. Bis dahin aber muß, wenn schon die gesetzliche Vollendung des Verbrechens bereits eingetreten ist, in dem diesen Zeitpunkt überdauernden Zustande der Gefahr eine stete Reproduktion der von dem Gesetze mit Strafe bedrohten Gefährdung des Rechtsgutes erkannt werden. In dem vorliegenden Falle ist nun aber anzunehmen, daß der durch die Handlung des Angeklagten B. herbeigeführte Zustand der Gefahr für den Eisenbahntransport nach eingetretener Vollendungszeit des Verbrechens nicht allein bestehen geblieben ist, sondern daß er sich nach dieser Zeit mit der größeren Annäherung des Zuges an das ihm bereitete Hindernis und der hiermit verbundenen Verminderung der Möglichkeit seiner Beseitigung in seinem Umfange sogar erweitert hat. Diese Erweiterung der Gefahr nach dem Zeitpunkte der Vollendung des Verbrechens entsprach dem mit der Begehung der Handlung geäußerten Willen des Angeklagten B., und sonach war auch sein Vorhaben darauf gerichtet, den Eisenbahntransport auch noch nach der Vollendungszeit des Verbrechens zu gefährden. Von einer selbständigen Strafe kann allerdings dieses verbrecherische Vorhaben, insoweit es die sich über die Vollendungszeit des Verbrechens erstreckende Gefährdung des Eisenbahntransportes zum Gegenstande hat, nicht betroffen werden, und es kann vielmehr die Strafbarkeit dieses Vorhabens nur in der Erhöhung der durch die Vollendung des Verbrechens begründeten Strafe zur Erscheinung kommen, weil das Gesetz das fortdauernde Verbrechen nur als Eine That bestrafen will. Allein hiermit wird nicht ausgeschlossen, daß in dem Willen, die Gefährdung solle den Zeitpunkt der Vollendung des Verbrechens überschreiten, und in der als Wirkung der demgemäß ausgeführten Handlung eingetretenen Fortdauer und Erweiterung des durch die Vollendung des Verbrechens geschaffenen ge-

fährdenden Zustandes die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens selbst und nicht etwa nur Strafzumessungsgründe für dasselbe zu erblicken sind. Es beweist dies insbesondere die Erwägung, daß Handlungen eines Dritten, welche erst nach Vollendung des Verbrechens die Gefahr in ihrer Fortdauer aufrecht erhalten, nicht als Begünstigung, sondern nur als Mitthäterschaft oder Beihilfe in Betracht gezogen werden dürfen. Auch würde, im Falle die Gefahr fahrlässig herbeigeführt worden wäre, der Thäter aber sodann den hierdurch herbeigeführten Zustand vorsätzlich bestehen oder sogar die Gefahr sich zu einem erweiterten Umfange entwickeln ließ, die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung einzutreten haben. War aber sonach das verbrecherische Vorhaben des Angeklagten B. mit der Vollendungszeit des von ihm begangenen Verbrechens nicht zum Wegfalle gekommen, und bestand dasselbe vielmehr auch noch zu der Zeit, zu welcher der Angeklagte R. Kenntnis von ihm erhielt, so hatte der letztere auch nach §. 139 St.G.B.'s die Verpflichtung zu seiner Anzeige. Denn es lag zu dieser Zeit die Möglichkeit zur Verhütung des Verbrechens, insoweit es auch noch nach seiner eingetretenen Vollendung in Gemäßheit des hierauf gerichteten Willens des Angeklagten B. und als Folge seiner zu diesem Behufe ausgeführten Handlung zur Existenz gelangte und mithin von ihm begangen wurde, vor.